

Satzung
über die Benutzung der Sportstätten und Nebenanlagen
der Gemeinde Wachtberg vom 26.09.2023
-Sportstättensatzung-
(gleichzeitig Benutzungsordnung)

Der Rat der Gemeinde Wachtberg hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 aufgrund der §§ 7, 41 (1) Ziff. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wachtberg stellt die in Ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Sportstätten und die dazugehörigen Nebenanlagen den Schulen und Kindertagesstätten in der Gemeinde Wachtberg für die sportliche Ausbildung zur Verfügung.
Sie kann eingetragenen Vereinen der Gemeinde Wachtberg auf Antrag unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs, die Benutzung der Sportstätten für sportliche Zwecke gestatten. Anderen Vereinen, Verbänden oder Gruppen *können* die Sportstätten zur Ausübung von Sport überlassen werden; über diese Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin.
Die Überlassung an Privatpersonen ist ausgenommen.
- (2) Die Gemeinde Wachtberg kann die Zulassung von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, Auflagen oder Bedingungen abhängig machen. Dazu zählen insbesondere eine verantwortliche Leitung, ein sportgerechter Übungsbetrieb und eine pflegliche Benutzung. Die Sportstätten sind unter dem Gesichtspunkt einer größtmöglichen Ausnutzung für die Durchführung breiten- bzw. Leistungssportlicher Aktivitäten zu vergeben. Als Mindestteilnehmerzahl gilt grundsätzlich eine Gruppe von 8 Personen; je nach Sportart kann die Mindestzahl an Teilnehmenden variieren.
- (3) Die Nutzung der Sportstätten kann dem Antragsteller nur dann gestattet werden, wenn er diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkennt. Der Antragsteller wird im Folgenden als Nutzer bezeichnet.
- (4) Die Benutzung der Sportstätten wird ausschließlich für sportliche Zwecke gestattet. Das Recht der Gemeinde, diese in Erfüllung öffentlicher Aufgaben in Ausnahmefällen auch für andere Zwecke in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.
- (5) Alle Nutzer müssen bestrebt sein, gegenseitige Rücksichtnahme zu üben, sich zu verständigen und zu unterstützen, damit ein gutes Einvernehmen gesichert ist.

§ 2 Nutzungszeiten

- (1) Die Benutzung der Sportstätten einschließlich der Nebenanlagen bleibt den Schulen und Kindertagesstätten der Gemeinde Wachtberg montags – freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr vorbehalten. Den übrigen Nutzern/Nutzerinnen stehen die Sportstätten von montags – freitags von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr, zu den ihnen im schriftlichen Belegungsplan zugewiesenen Zeiten, sowie auf Antrag auch samstags und sonntags von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr, zur Verfügung. Das Recht auf Benutzung der Sportstätten und Nebenanlagen kann von den Nutzern weder ganz noch teilweise auf andere übertragen werden.
Soweit die Schulen die Nutzung der Sportstätten außerhalb der o.g. regulären Zeiten benötigen, haben diese Vorrang vor anderen Nutzern.
- (2) Bei Bau-, Reinigungs- oder Reparaturarbeiten kann die Überlassung der Sportstätten und Nebenanlagen während dieser Zeit eingeschränkt oder untersagt werden. Ein Entschädigungsanspruch entsteht gegenüber der Gemeinde Wachtberg nicht.
- (3) Die Sportstätten können während der Schulferien auf Antrag zu folgenden Zeiten genutzt werden:

Osterferien:	1. Woche
Sommerferien:	
Fred-Münch-Sporthalle Berkum	3.,4. und 5. Woche
Leichtathletikanlage Berkum	3.,4. und 5. Woche
übrige Sportstätten	1. bis 3. Woche
Herbstferien:	1. Woche
Weihnachtsferien:	geschlossen

Eine Wochenendbelegung ist während der Ferien nicht möglich. Die Sportstätten sowie deren Nebenanlagen bleiben während der verbleibenden Ferienzeiten zur Durchführung einer umfangreichen Grundreinigung sowie evtl. Instandsetzungsarbeiten geschlossen.

§ 3 Anträge und Nutzungsplan

- (1) Anträge auf einmalige oder regelmäßige (Trainingsbetrieb) Benutzung der Sportstätten und Nebenanlagen sind schriftlich an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten.
Die regelmäßige Nutzung der Sportstätten wird in einem Belegungsplan festgelegt. Dieser Belegungsplan wird einmal jährlich disponiert und tritt ab dem 01.01. eines jeden Jahres in Kraft. Anträge die zur Änderung des Belegungsplanes führen, sind jeweils bis spätestens 15.11. einzureichen. Die Änderung der gültigen Belegungszeiten innerhalb des Jahres wird auf Antrag geprüft.
- (2) Für sportliche Veranstaltungen, die an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen stattfinden sollen, bedarf es einer Sondergenehmigung der Gemeinde. Diese ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Wachtberg zu beantragen.
Die Gemeinde behält sich vor, später eingehende Anträge, abzulehnen.
Bei der Festlegung des Veranstaltungstermins hat der Nutzer das Gesetz zum Schutze der Sonn- und Feiertage zu beachten.

- (3) Über die nichtsportliche Benutzung der Sportstätten und deren Nebenanlagen im Ausnahmefall und einer etwaigen, damit einhergehenden Nutzungsgebühr entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin auf Antrag.
Bei Genehmigung wird ein Nutzungsvertrag zwischen Veranstalter und Gemeinde Wachtberg geschlossen.

§4 Versammlungsstätten

- (1) Anträge auf Nutzung der Sporthallen, die als Versammlungsstätte genutzt werden können, sind spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Wachtberg zu stellen.
Die Versammlungsstätten stehen grundsätzlich an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8.00 – 22.00 Uhr zur Verfügung. Für diese Termine gelten die ordnungsrechtlichen Vorschriften.

Ausnahmen von dieser Zeitregelung sind zulässig,

- a) wenn die Art der Veranstaltung erwarten lässt, dass weder durch an- und abfahrende Fahrzeuge, noch durch den Betrieb in der Halle Störungen bei Anwohnern entstehen,
- b) 10-mal im Jahr für Veranstaltungen aller Art.

- (2) Ab 199 Teilnehmenden ist ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik zu benennen, dessen Befähigung nach §39 SBau VO der Gemeinde Wachtberg gegenüber nachzuweisen ist.

§ 5 Gebühren

Für die Benutzung der Sportstätten und ihrer Nebenanlagen wird eine Gebühr erhoben. Das Nähere regelt die hierzu erlassene Gebührenordnung.

§ 6 Sportstättenbetrieb

- (1) Die Nutzer haben zu allen Benutzungszeiten eine verantwortliche volljährige Trainerin oder einen volljährigen Trainer einzuteilen, die/der für ein sportgerechtes Verhalten und eine reibungslose Durchführung zu sorgen hat. Die Sportstätte selbst darf erst in Anwesenheit dieser Personen betreten werden.
- (2) Die verantwortliche Person ist verpflichtet, die Benutzung der Sportstätten in dem dafür vorgesehenen Hallenbuch nach Datum, Zeit, Sportart und Anzahl der Teilnehmenden zu bescheinigen
- (3) Das Betreten der Sporthallen ist den Nutzern nur in geeigneten Hallenschuhen oder barfuß erlaubt. Die Außensportanlagen sind ebenso mit geeignetem, die Anlage nicht beeinträchtigendem Schuhwerk, zu nutzen.
- (4) Die Nutzer können zu ihren Übungsstunden oder Wettkämpfen Zuschauer zulassen.

Der Aufenthalt der Zuschauer ist nur in den vorgesehenen und zugewiesenen Bereichen zulässig. Der Nutzer hat für die Einhaltung Sorge zu tragen.

- (5) Die Übungsstunden sind rechtzeitig zu beenden. Das Duschen und Umkleiden ist in die Übungszeiten einzubeziehen. Die Sportstätten und die Nebenanlagen sind spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen; die Übungsleiterin/der Übungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Zeiten eingehalten werden.
Über Ausnahmen dieser Zeitvorgabe entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
- (6) Der Auf- und Abbau von Sportgeräten obliegt den Nutzern und hat unter Aufsicht der verantwortlich leitenden Person zu erfolgen. Die Übungsleiterin/der Übungsleiter oder ein von ihnen Beauftragter hat sich vor Beginn der Übungsstunde von dem Zustand der Geräte zu überzeugen und etwaige Mängel oder Schäden unverzüglich dem Hausmeister/Hallenwart zu melden. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht genutzt werden.
- (7) Die Sportstätten und die Geräte werden ohne Gewähr für ihre Beschaffenheit überlassen. Alle Sportgeräte und sonstige Einrichtungen der Sportstätten sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden.
Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister/Hallenwart zu melden.
Eigene Spiel- und Sportgeräte dürfen durch die Nutzer nur mit Erlaubnis der Gemeinde Wachtberg in der Sportstätte genutzt werden.
- (8) Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sportstätte nach ihrer Nutzung in einem ordnungsgemäßen und ordentlichen Zustand verlassen wird. Die Nutzer tragen die für die Beseitigung von außergewöhnlichen Verunreinigungen erforderlichen Kosten. Alle benutzten Geräte sind nach Beendigung der Übungsstunden an den vorgesehenen Platz im Geräteraum/Gerätecontainer zurückzubringen
- (9) Die Bedienung der Beleuchtung und sonstiger Anlagen ist nur entsprechend der erfolgten Einweisung vorzunehmen. Strom- und Wasserverbrauch in sämtlichen Anlagen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
Bei technischen Problemen im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportstätten ist vor Ort der Hausmeister/Hallenwart oder der zuständige Fachbereich zu informieren.

§ 7 **Haftung**

- (1) Die Nutzer haben der Gemeindeverwaltung die notwendigen Sportunfallversicherungen sowie die erforderlichen Haftpflicht- und oder Veranstaltungshaftpflicht, die das Risiko der Benutzung für die Teilnehmenden in ausreichendem Maße deckt, nachzuweisen. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die den Nutzer, den Aufsichtsführenden und den Zuschauern aus der Benutzung der Sportstätten und der Geräte entstehen.
- (2) Die Nutzer übernehmen die Haftung für alle Schäden, die sie selbst, ihre Mitglieder oder Bediensteten, Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportstätte und Nebenanlagen erleiden oder die diese

durch mutwillige Beschädigungen- verursachen. Bei Schäden an Geräten und Anlagen haften gegenüber der Gemeinde der Nutzer und der Schädiger als Gesamtschuldner.

- (3) Für Garderobe, Geld, Wertsachen und sonstige abgelegte oder abgestellte Gegenstände haftet die Gemeinde nicht. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Räume und Plätze zu beaufsichtigen.
- (4) Der Nutzer stellt die Gemeinde Wachtberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher einer Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Anlagen stehen.

§ 8 Sonstiges

- (1) Das Rauchen ist auf dem gesamten Gelände der Sportstätten und Nebenanlagen verboten.
Der Genuss von Getränken und der Verzehr von Lebensmitteln sowohl in den Turnhallen als auch in den Umkleiden, Duschen oder Vorräumen ist nicht gestattet. Ausnahme: Das Trinken von Wasser in geeigneten Behältnissen während der Ausübung der sportlichen Aktivitäten ist erlaubt.

Das Mitbringen von Tieren ist verboten. Ebenfalls verboten ist das Mitbringen von Gegenständen, die geeignet erscheinen, die Sicherheit und Ordnung während der Nutzung zu beeinträchtigen oder zu gefährden (z.B. Pyrotechnik)

- (2) Auf Antrag kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister genehmigen, dass in bestimmten, von ihm festzulegenden Bereichen der Sportanlage, Getränke und Lebensmittel zum Verzehr angeboten werden dürfen. Andere gewerbliche und ordnungsbehördliche Gestattungen bleiben hiervon unberührt.
Die Nutzer sind verpflichtet, hierbei Geschirr, Bestecke und Trinkgefäße zu verwenden, die nach allgemeinem Verständnis als umweltfreundlich gelten. Die Verwendung von Plastikmaterialien und Wegwerfdosen ist untersagt.

§ 9 Hausrecht

- (1) Für die Einhaltung der Ordnung innerhalb der Sportstätten bestellt die Gemeinde für jede einen Hausmeister/Hallenwart. Diese Personen üben im Auftrag der Gemeinde Wachtberg das Hausrecht aus. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Auflagen und Bedingungen, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Zulassung einschränken oder zurückziehen oder einzelne Personen zeitweilig oder ganz ausschließen. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht.
- (3) Die von dem jeweiligen Nutzer während der Übungs- oder Wettkampfstunden zugelassenen Zuschauer haben den Anweisungen der Übungsleiter der Gruppen und

der Organe der Gemeinde Wachtberg Folge zu leisten und ihr Verhalten dementsprechend anzupassen; anderenfalls können sie ausgeschlossen werden.

§ 10 **Schlüsselverantwortung**

Die Gemeinde überträgt einzelnen Nutzern oder Gruppen die Schlüsselverantwortung für die Sportstätte. Die Ausübung des Hausrechts geht dann auf die Nutzer über. Näheres ist durch schriftliche Vorgabe bei Übergabe des Schlüssels/Chip geregelt.

§ 11 **Inkrafttreten, Aufheben von Satzungen**

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die nachstehende Satzung außer Kraft:

- Satzung der Gemeinde Wachtberg über die Benutzung der Turnhallen der Gemeinde Wachtberg vom 14.07.1971
- Benutzungsordnung für die Benutzung der Sporthalle Fritzdorf vom 29.10.1991